

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Freiburg (Elbe), den

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

In seiner Sitzung vom 15.04.2021 hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nordkehdingen den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Planverfasser

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Martin Nockemann, Dipl.- Ingenieur Landschaftsplanung, Ing.- Büro Oldenburg, Oederquart.

Oederquart, den

Stempel i.A. Nockemann

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freiburg (Elbe), den

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

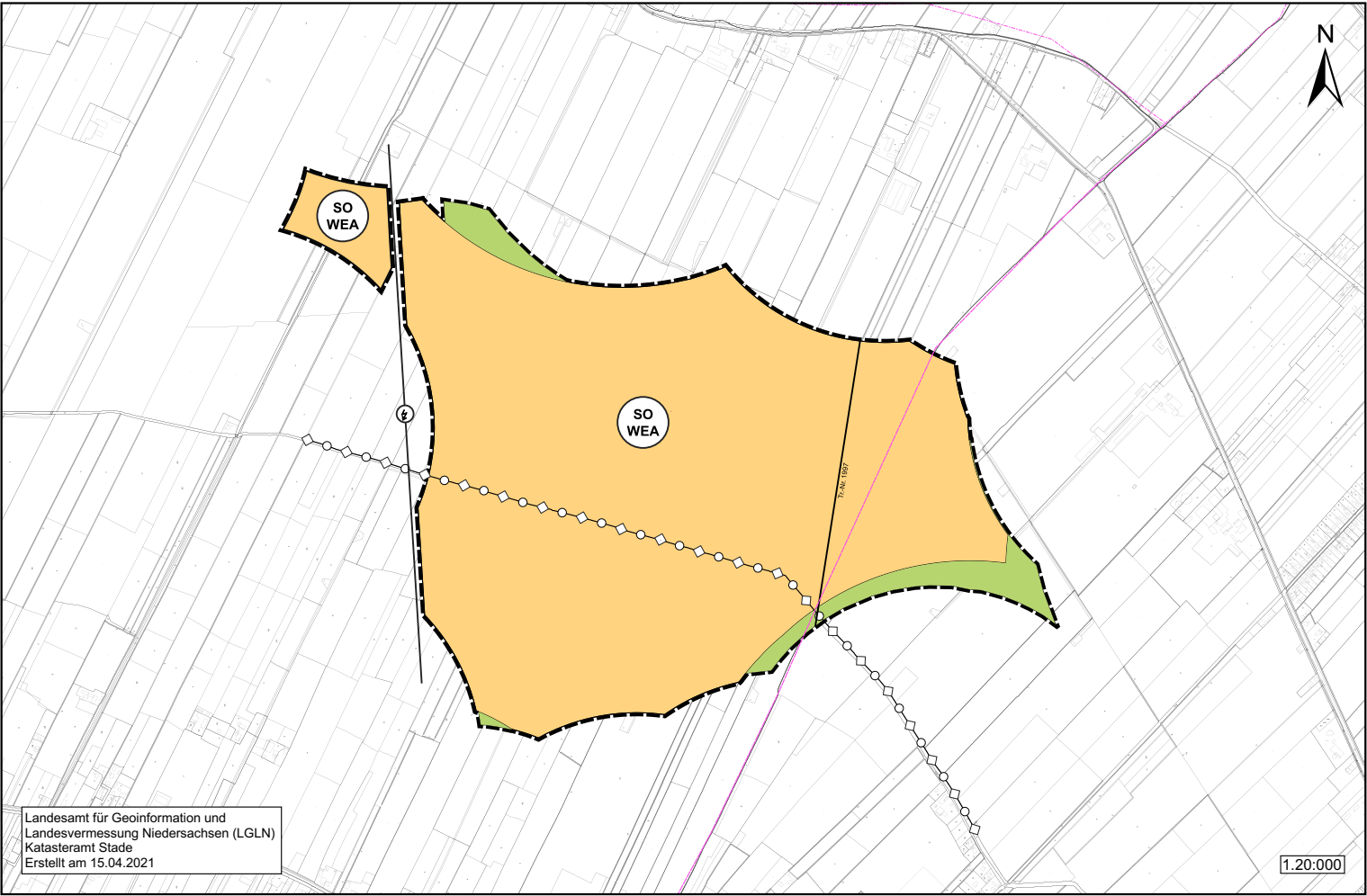
Freiburg (Elbe), den

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Genehmigung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stade, den



Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Freiburg (Elbe), den

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. _____ bekanntgemacht worden. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Freiburg (Elbe), den

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften bei Zustandekommen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Freiburg (Elbe), den

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Textliche Darstellungen

Die Mastachsen der Windenergieanlagen müssen innerhalb der Standortbereiche stehen. Kein Teil der Windenergieanlage darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten.

Hinweise

Bei Erdarbeiten im Plangebiet können archäologische Funde zutage treten. Dabei kann es sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig (S 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz). Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (S 14 (2) NDSchG), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Abstimmung der möglichen Standorte der Windenergieanlagen mit Belangen von betroffenen, unterirdischen Rohrleitungen (einschl. evtl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen wie z. B. mittels Betonplatten- Abdeckung) mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber muss im jeweiligen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erfolgen.

Die Leitungsbetreiber sind an der weiterführenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Näherungsbereich der Leitungsanlagen zu beteiligen, da sowohl Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung - Transportwege - Leitungsüberfahrten) als auch die Verlegung von Versorgungsleitungen (insbes. Die Anbindung an das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens) rechtzeitig abzustimmen sind.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

 Grenzen des Änderungsbereichs

Art und Maß der baulichen Nutzung (BauGB § 5.2.1)

 Sonstige Sonderbauflächen Windenergie

Flächen für die Landwirtschaft (BauGB § 5.2.9 a)

 Flächen für die Landwirtschaft

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen (BauGB § 5.2.4)

 Komponenten- und Gasdruckleitung

Darstellungen ohne Normcharakter und nachrichtliche Übernahme (BauGB § 5.4)

 Hochspannungsleitung

 Richtfunktrasse

 Gemeindegrenze

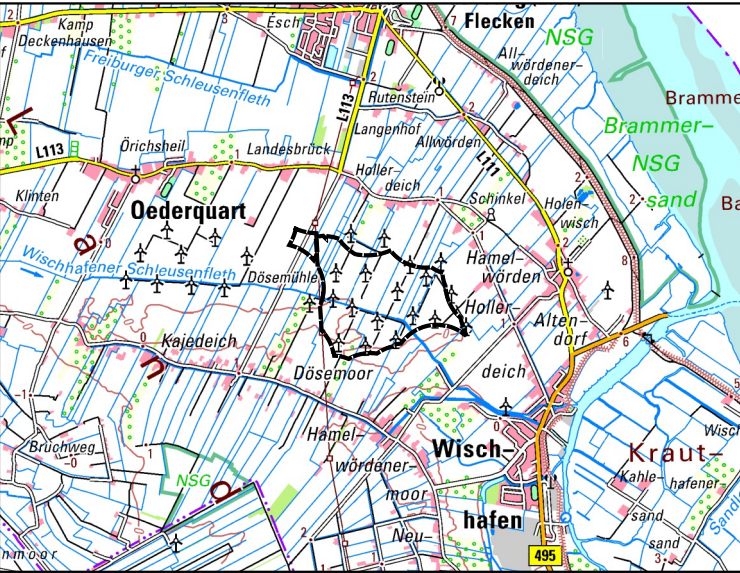
Samtgemeinde Nordkehdingen

Landkreis Stade



10. Flächennutzungsplanänderung

Sonderbauflächen Windenergie



Übersichtsplan 1:100.000

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Osterende 68 | 21734 Oederquart | Tel. 04779 92 500 0